

Tabellarische Übersicht

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Geschütztes Merkmal	Anwendungsbereich
Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG vom 29.06.2000	19.07.2003	Rasse ¹ /ethnische Herkunft	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung und Beruf (vor allem Arbeitsrecht) - Bildung, Gesundheits- und Sozialleistungen (Schwerpunkt im öffentlichen Recht) - Zugang zu öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen (vor allem Zivilrecht)
Rahmen-Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000	2.12.2003 (wegen des Kriteriums Alter Frist bis 2. 12. 2006)	Religion/Welt-Anschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung und Beruf (vor allem Arbeitsrecht)
Revidierte Gleichbehandlungs-Richtlinie 2002/73/EG vom 23.09.2002 (= Überarbeitung der Richtlinie 76/207/EWG)	5.10.2002	Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung und Beruf (vor allem Arbeitsrecht)
Vierte Gleichstellungs-Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter außerhalb des Erwerbslebens 2004/113/EG vom 13.12.2004	21.12.2007	Geschlecht	<ul style="list-style-type: none"> - Zugang zu öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen bei Massengeschäften; privatrechtliche Versicherung (vor allem Zivilrecht)

¹ Die Richtlinie spricht von Rasse, um zu verdeutlichen, dass die Maßnahmen der Bekämpfung von Rassismus dienen. In der Benutzung des Begriffs liegt keine Zustimmung zu Theorien, die die Existenz menschlicher „Rassen“ belegen wollen. Vgl. Erwägungsgründe 5 und 6 der Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG.